

Prüfungen Zeugnisse auszustellen; zur Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten; zur Unterstützung der Innungsmitglieder und ihrer Angehörigen in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen einzurichten.

Ein anderer Theil der Vorlage regelt die Lehrlingsverhältnisse. Der neue Entwurf bestimmt hierüber u. a.: In Betrieben, deren Unternehmer kraft Gesetzes einer Zwangsinnung angehören oder einem Handwerksausschuss unterstehen, steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche 1. das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet und 2. in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer oder der Innung vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, nach Anhörung der Innung oder des Handwerksausschusses die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen. Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Grossbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Prüfungszeugnisse der Lehrwerkstätten und gewerblichen Unterrichtsanstalten können an die Stelle der Gesellenprüfung treten. Die Bezeichnung der Lehrwerkstätten und Unterrichtsanstalten, auf welche diese Voraussetzungen zutreffen, erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde.

Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen. Die Dauer der Lehrzeit wird für die einzelnen Gewerbe oder Zweige der Gewerbe nach Anhörung der Innungen oder Handwerksausschüsse von der Handwerkskammer festgesetzt. Die Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge nach Anhörung der Innung oder des Handwerksausschusses in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

Ueber die Führung des Meistertitels sagt der neue Entwurf: Handwerker, welche kraft Gesetzes einer Zwangsinnung angehören oder einem Handwerksausschuss unterstehen, dürfen den Meistertitel nur führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben und die Meisterprüfung bestanden haben. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen. Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernannt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre. Die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes und der zu seinem selbständigen Betriebe sonst nothwendigen Kenntnisse bezwecken.

Die vorstehend wiedergegebenen Auszüge dürften das Wesentlichste des langathmigen neuen Gesetzentwurfs wiedergeben. Wenn man auch ohne Voreingenommenheit das neue Gesetz durchliest, fällt Einem zunächst doch zweierlei auf, zuvörderst der komplizierte und kostspielige Apparat und alsdann die nicht unbedeutende Erweiterung der Machtbefugnis, die den öffentlichen Behörden, unserer Bureaucratie und Polizei damit aufs neue eingeräumt wird. Schon aus diesem Gesichtspunkte dürfte es den Innungsfreunden bei näherem Nachdenken vor dem neuen Gesetze grauen. Was gewährt es ihnen übrigens mehr, was sie nicht auch ohne dieses Gesetz und ohne staatliche Bevormundung erreichen könnten? Existiren nicht schon heute freie Innungen? Was hindert denn die Zunftfreunde, sich solchen anzuschließen oder an Orten, wo deren keine existiren, solche zu gründen? Oder glaubt man, die oben kurz skizzirten Zwangsinnungen könnten mehr für das Handwerk erreichen als die heutigen freien Innungen und Vereinigungen?

Unserer Anschauung nach können zur Erstrebung einer Handwerksorganisation zwei Beweggründe geltend gemacht werden, und zwar ein materieller, der von der Anschauung ausgeht, dem Handwerke könne mit den überlebten Formen der Zünfte neue Kraft und erhöhte Rentabilität zugeführt werden, und ein idealer, der durch die Zünfte eine Vermehrung des Könnens der Meister, Gehilfen und Lehrlinge herbeiführen zu können glaubt. Beide Beweggründe sind zweifelsohne berechtigt. Das Einkommen der Handwerker könnte sehr gut eine Aufbesserung gebrauchen, und auf der anderen Seite wäre es höchst wünschenswerth, wenn das technische Wissen und Können vieler unserer heutigen Meister, Gehilfen und Lehrlinge ein grösseres wäre.

Betrachten wir nun die erste, die materielle Seite der Sache, so sehen wir in dem Entwurfe der geplanten Organisation wohl eine ganze Anzahl von Institutionen, die dem Handwerker Kosten verursachen, aber mit dem besten Willen können wir in den zahlreichen Paragraphen nichts entdecken, was eine Erhöhung des Einkommens unserer Handwerker nach sich ziehen könnte. Bleiben wir bei unserem Fache! Was bedrängt die Uhrmacherei? Zuvörderst: Niedrige Preise, geminderter Konsum, hohe Miethen, dann die Konkurrenz der Schleuderer, der Bazare und die Zunahme der billigen Qualitäten. In welcher Art soll nun die von Manchen ersehnte Zwangsinnung hier helfend eingreifen? Wie lautet der Paragraph des neuen Gesetzentwurfs, der diese unangenehmen Erscheinungen aus der Welt schaffen soll, der die Preise und den Konsum heben, die Schleuderer und Bazare unterbinden, die billigen Qualitäten

beseitigen und die hohen Laden- und Wohnungsmiethen erniedrigen soll? Wir können keinen solchen finden!

Was nun die ideale Seite der Sache anbelangt, die erstrebte Vermehrung des technischen Wissens und Könnens unserer Generation, so ist diese ja, wie schon erwähnt, zweifellos ebenfalls wünschenswerth, und gern wollen wir zugeben, dass im Laufe der Zeit die erwähnten Lehrlings-Paragraphen nach dieser Richtung hin etwas Abhilfe bringen können; doch auch in dieser Beziehung wird man gut thun, die Erwartungen nicht allzu hoch zu spannen. Unsere Zeit bringt es mit sich, dass Jeder viel intensiver arbeiten muss als früher, dass er seinem Geschäfte eine viel grössere Aufmerksamkeit zu widmen hat als in früheren Zeiten — wo soll da wohl die Musse herkommen, den Lehrling so sorgfältig zu überwachen, wie dies früheren Geschlechtern möglich war? Zweifellos sieht dies die Regierung auch ein, denn in der Vorlage wird stets nur von den „gewöhnlichen“ handwerksmässigen Kenntnissen gesprochen, die der Prüfling haben solle; wir möchten billig bezweifeln, ob eintretenden Falls in unserem Fache beispielsweise die genaue Kenntniss des Ankergangs gefordert würde.

Noch einen Umstand darf man nicht ausser Acht lassen, wenn man die Ausführbarkeit und Nützlichkeit der geplanten Schöpfung prüfen will. Der hier von einer grossen Zahl unserer Handwerker erstrebte Zunftzwang hat ja einmal bestanden; warum hat man ihn fallen lassen? Antwort: Weil er sich überlebt hatte, weil jene Einrichtung vielleicht ein Segen war für eine Zeit, in der Amerika noch nicht entdeckt, die Buchdruckerkunst noch nicht erfunden, die Dampfkraft und Elektrizität noch nicht entdeckt war, aber gänzlich verfehlt sein muss für ein Zeitalter, das mit dem Blitze schreibt und spricht und sich gerade anschickt, die Dampfkraft als veraltet abzudanken und die Naturkräfte unmittelbar zu benutzen.

Eine grössere Blamage könnte sich Deutschland dem Auslande gegenüber garnicht schaffen, als indem es eine solche Vorlage zum Gesetz erheben würde, das genau genommen darauf hinauslaufen müsste, die Macht der Bureaucratie und Polizei noch mehr zu vergrössern, die Menschen noch mehr als heute zu bevormunden und zu belästigen, und einen grossen Aufwand von geistiger Kraft unproduktiv zu absorbiren, der besser dem Studium der volkswirtschaftlichen Probleme zugewandt wäre. So sehr wir ein freies Zusammenschliessen der Kräfte gutheissen, so sehr wir anerkennen, dass einer freien und starken Vereinigung Vieles gelingt, was dem Einzelnen zu erreichen unmöglich ist, so sehr müssen wir uns aber gegen ein Projekt aussprechen, welches das hässliche Wort „Zwang“ zur Grundlage hat und dem Handwerk nur neue Lasten auferlegt. Wir hegen die feste Hoffnung, dass unsere heute existirenden freien Vereinigungen, deren Bestehen nach dem jetzigen Wortlaute des Gesetzentwurfs zweifellos gefährdet wäre, alles aufbieten werden, um diesen Entwurf nicht Gesetz werden zu lassen. Es sollte uns übrigens wundern, wenn nicht selbst die eifrigsten Zunftfreunde vor dem neuen Gesetz-Ungeheuer zurückschrecken sollten, das voraussichtlich herbeiführen würde, dass sie im eigenen Hause nicht mehr Herr wären.

## Die Uhrmacherei auf der Schweizerischen Landes-Ausstellung in Genf.

(Fortsetzung von Nr. 15.)

Mit einer eigenartigen Spezialität ist Ernst Haudenschild aus Chaux-de-Fonds vertreten, nämlich mit Taschenuhren aus Elfenbein. Bei den ausgestellten Stücken sind die Werke einschliesslich der Kloben und Räder aus Elfenbein gefertigt; bei den letzteren ist der gezahnte Radkranz aus Gold hergestellt und auf die Zargen aufgeschraubt. Die Gehäuse sind in Gold montirt. Diese Uhren sehen sehr elegant aus, dürften aber ihres hohen Preises wegen — 750 Francs per Stück — nicht allzuviel verkauft werden.

Ein anderes Haus, Barbezat-Baillet in Locle, pflegt die Fabrikation von Repetiruhren und erzeugt namentlich diejenigen mit beweglichen Figürchen (Jaquemarts, Secrets), wie sie aus der Empire-Zeit bekannt sind. Bei ihren Uhren kommt allgemein das neuerdings auch bei der Repetiruhr „Astra“ angewandte geräuschlose Schlagwerk in Anwendung.

Mit einer schönen Kollektion ist die Manufacture de Chézard in Chézard vertreten, die speziell die Herstellung der billigen Sorten pflegt und darin grosse Erfolge zu verzeichnen hat. Die niedrigen Preise ihrer Uhren lassen sich nur durch den Umstand erklären, dass alle Rohwerke mit automatisch arbeitenden Maschinen und in grossen Massen hergestellt werden.

Die Uhren (Cylinder- und Anker-Remontoirs in Grösse von 18 Linien) dieser Firma sind hauptsächlich für den Export eingerichtet, sämtliche Theile durchaus auswechselbar. Trotz des billigen Preises sind diejenigen Theile, auf die es besonders ankommt, ganz solid gearbeitet. So sind die sämtlichen Aufzugtheile aus Stahl hergestellt und laufen auch in Stahllagern; ferner ist die Zugfeder sehr lang, dünn und biegsam, sodass sie viele Umgänge macht und für eine Gangzeit von etwa vierzig Stunden eine unveränderliche Triebkraft liefert; das Spiralklotzchen ist verschiebbar und kann sehr leicht tiefer oder höher gestellt werden, um die Spiralmgänge schön in eine Ebene zu bringen; die Hemmungtheile sind von guter Qualität; die Zapfen sind möglichst stark und deshalb nicht sehr zerbrechlich.